

Wissenswertes für Eltern Drogenabhängiger

Unterhaltspflicht, Kindergeld, Eingliederungshilfe und Hartz IV



**Landesverband der Elternkreise
Drogenabhängiger und -gefährdeter
Niedersachsen e.V.**

Podbielskistr. 162
30177 Hannover

T 0511 / 39 30 30
Fax 0511 / 629783

e-Mail: info@led-nds.de
www.led-nds.de

3. Auflage
Stand: Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitende Worte	2
2. Allgemeines zur Eingliederungshilfe	3
3. Aufgabe der Eingliederungshilfe	4
4. Leistungen der Eingliederungshilfe	4
5. Antragspflicht	6
6. Pauschale Erstattungsbeträge (nach dem SGB XII)	7
7. Unterhaltspflicht der Eltern und Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers	7
7.1. Minderjährige Kinder	8
7.2. Volljährige Kinder	8
7.3. Übergang des Unterhaltsanspruchs	10
7.4. Unterhaltsverwirkung nach den Vorschriften des BGB	10
8. Kindergeld	12
9. Antworten auf häufige Fragen	13
Anhang: Düsseldorfer Tabelle zum Unterhalt	16

1. Einleitende Worte

In dieser Infobroschüre, die in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin erstellt wurde, wird im Wesentlichen die Eingliederungshilfe erläutert. Auch wenn wir versucht haben, die Rechtslage möglichst verständlich darzustellen, bleibt es häufig schwierig. Nehmen Sie sich bitte Zeit.

Der Vorteil der Eingliederungshilfe, der sich für Eltern Drogenabhängiger bzw. Suchtkranker ergibt, besteht in den pauschalen Unterhaltszahlungen, die Eltern für ihre erwachsenen Kinder leisten müssen. Einbezogen werden Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, sprich Hartz IV.

Des Weiteren wird auf Unterhaltsverpflichtungen und Kindergeld eingegangen. Im letzten Kapitel werden einige Fragen aufgegriffen, die betroffene Eltern häufig beschäftigen. Wir möchten Sie bitten und ermutigen, uns Ihre persönlichen Fragen zukommen zu lassen, um dieses Kapitel zu ergänzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sprechen wir im Text auch bei Volljährigen von „Kindern“.

Es ist grundsätzlich anzumerken, dass kein Fall wie der andere ist und es in vielen Fragen auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Dieser Leitfaden kann daher nur einen groben Überblick vermitteln. Er ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch wird für die Angaben keine Gewähr oder Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Es empfiehlt sich, bei konkreten Rechtsfragen stets einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu befragen.

2. Allgemeines zur Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist seit der Gesetzesreform vom 01.01.2005 in das 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingegliedert worden. Sie ist in den §§ 48-55 SGB XII geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 53 SGB XII. Der Wortlaut entspricht dem früheren § 39 BSHG (Bundes-sozialhilfegesetz).

Eingliederungshilfe kann gewährt werden, wenn die Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen bedroht ist (§ 53 SGB XII). Nach Abs. 2 droht eine Behinderung, wenn der Eintritt aus medizinisch fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung wird durch die Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) konkretisiert: **Gemäß § 3 Nr. 3 zählen Suchtkrankheiten zu den seelischen Behinderungen**, die den Anspruch auf Eingliederungshilfe auslösen können.

Im Gesetzestext heißt es konkret: Eingliederungshilfe wird gewährt, *„wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“*

3. Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhindern oder eine bereits bestehende Behinderung zu mindern oder deren Folgen zu beseitigen und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Diese Aufgabe soll schwerpunktmäßig durch drei Gruppen von Hilfeleistungen erfüllt werden:

- die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
- die Ermöglichung der Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit,
- weitgehende Unabhängigkeit von Pflege.

4. Leistungen der Eingliederungshilfe

Woraus die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelnen bestehen können, ergibt sich aus den §§ 6-20 der Eingliederungshilfeverordnung. Für suchtkranke Jugendliche und Erwachsene sind im Wesentlichen folgende Leistungen möglich:

a) Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung:

- Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss diesen Schulen gleichgestellt ist
- oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung

Die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des suchtkranken Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

b) Schulische Ausbildung für einen Beruf:

- Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsfachschule
- Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule
- Hilfe zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule
- Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie
- Hilfe zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten
- Hilfe zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist
- Hilfe zur Teilnahme am Fernunterricht; zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten

Die Hilfe zur schulischen Berufsausbildung wird gewährt, wenn zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird und der Ausbildungsweg erforderlich ist. Der Beruf oder die Tätigkeit sollen eine voraussichtlich ausreichende Lebensgrundlage bieten beziehungsweise zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen.

c) Weitere Leistungen:

- Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
- Allgemeine Bildung (z.B. hauswirtschaftliche Lehrgänge)
- Eingliederung in das Arbeitsleben
- Anleitung durch Betreuungspersonen

Die Eingliederungshilfe wird konkret durch Kostenübernahme für die oben genannten Maßnahmen geleistet, kann aber auch in der Beschaffung von Hilfsmitteln bestehen.

5. Antragspflicht

In jedem Fall ist es erforderlich, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Meistens ist es das örtliche Sozialamt, variiert aber im Allgemeinen danach, wie die Behörde vor Ort organisiert ist. Dieses kann bei der jeweiligen Stadtverwaltung in Erfahrung gebracht werden.

Ist das Kind noch minderjährig, stellen die Eltern (als Vertreter des Kindes) den Antrag bei der zuständigen Sozialbehörde.

Volljährige Kinder stellen den Antrag selbst. Für den Fall, dass das volljährige Kind keinen Antrag auf Eingliederungshilfe stellt, gibt es erst einmal keine rechtliche Maßnahme, um es gegen oder ohne den Willen des Kindes herbeizuführen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung anzuregen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei einem Erwachsenen eine psychische Erkrankung oder seelische Behinderung vorliegt, die bewirkt, dass der Betroffene sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Das können finanzielle Belange, aber auch Angelegenheiten bei Behörden, Versicherungen, Fragen der Gesundheit oder Therapiemöglichkeiten sein. Hierzu wird der Betroffene in der Regel ärztlich begutachtet und vom Gericht angehört, bevor ein Betreuer bestellt wird. Ein Betreuer könnte den Antrag dann kraft seines Amtes als Vertreter des volljährigen Kindes auch ohne und gegen dessen Willen stellen.

Für Eltern ist es häufig in besonderer Weise schwierig, diesen Schritt zu gehen, da er einen Eingriff in die persönliche Freiheit ihres Sohnes/ihrer Tochter darstellen kann. Gerade aus diesem Grund wird die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht zurückhaltend gehandhabt, insbesondere wenn sich der Betroffene dagegen ausspricht.

6. Pauschale Erstattungsbeträge nach § 94 Absatz 2 SGB XII

Der Vorteil bei der Gewährung von Eingliederungshilfe liegt für die unterhaltsverpflichteten Eltern in der Begrenzung bzw. Pauschalierung der Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers. Das heißt: Eltern, deren erwachsene Kinder Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind von Erstattungsansprüchen des Sozialhilfeträgers weitgehend freigestellt (§ 94 Absatz 2 SGB XII).

Erhält ein Kind Leistungen der Eingliederungshilfe, müssen Eltern maximal die im Gesetz genannten monatlichen Pauschalbeträge zahlen. Bezogen auf Eingliederungshilfe sind es höchstens 26,00 €, hinsichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt maximal 20,00 € monatlich. Für den Fall, dass beides in Anspruch genommen wird, können vom Sozialamt also 46,00 € eingefordert werden.

Der Sozialhilfeträger geht zunächst davon aus, dass die Eltern diese Pauschalbeträge zahlen müssen. Dabei handelt es sich um eine *gesetzliche Vermutung*, die aber widerlegt werden kann. Dazu müssen Eltern darlegen, dass sie wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gar nicht oder nur eingeschränkt zahlen können.

7. Unterhaltspflicht der Eltern und Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers

Eltern minderjähriger Kinder sind grundsätzlich zu Unterhalt verpflichtet. Volljährige Kinder haben im Allgemeinen einen Unterhaltsanspruch, solange sie sich in der Ausbildung befinden. Dieser Anspruch erlischt in der Regel mit Beendigung der Erstausbildung.

7.1 Minderjährige Kinder

Die Höhe des Unterhalts errechnet sich bei minderjährigen Kindern nach dem Nettoeinkommen der Eltern und wird nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bestimmt (im Anhang, Stand: 01.01.2011).

Es gibt Selbstbehalte, die den unterhaltspflichtigen Eltern als Existenzminimum zustehen. Gegenüber minderjährigen Kindern beträgt dieser Selbstbehalt für Erwerbstätige 950,00 € (laut Oberlandesgericht Celle), kann aber bei Nichterwerbstätigen auf bis zu 770,00 € herabgesetzt werden (sog. „notwendiger Selbstbehalt“).

7.2. Volljährige Kinder

Bei Volljährigen bestimmt sich der Unterhaltsanspruch danach, ob dieser bereits eine Ausbildung beendet hat oder nicht. Wenn ja, ist er selbst für seinen Unterhalt verantwortlich und kann gegen seine Eltern keinen Unterhaltsanspruch mehr geltend machen.

Befindet sich der Volljährige noch in der Ausbildung und lebt bei den Eltern oder bei einem Elternteil, hat er Anspruch auf Taschengeld (sog. „Barunterhalt“). Die Höhe richtet sich nach der Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Berechnungsgrundlage ist das zusammengerechnete Nettoeinkommen beider Elternteile. Als Grundsatz gilt, dass jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu zahlen hat, der sich aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Unterhält der Volljährige einen eigenen Hausstand, ohne selbst Einkommen zu haben (z.B. bei auswärts Studierenden) wird in der Regel ein Gesamtbedarf von ca. 670,00 € angenommen. Hiervon werden die Einkünfte des Kindes (z.B. BAfÖG-Darlehen und

Kindergeld) abgezogen. Der Selbstbehalt jedes Elternteils gegenüber volljährigen Kindern mit eigenem Hausstand beträgt 1.150,00 €. Diesen Betrag muss auch das Sozialamt bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigen.

Je nach Höhe des Nettoeinkommens der geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern zahlen diese einen prozentualen Anteil am Unterhalt, der dem Verhältnis ihres Einkommens zu dem Unterhaltsanspruch entspricht. Ist ein Elternteil nicht leistungsfähig, gilt der Grundsatz, dass der andere Elternteil höchstens den Unterhalt zu zahlen hat, der sich aus seinem alleinigen Nettoeinkommen ergibt.

Empfehlung: Eltern sollten ihren suchtkranken Kindern möglichst wenig Bargeld zur Verfügung stellen. Der Unterhalt kann auch in Form von Sachleistungen (z.B. Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fahrkarten) gestellt werden.

7.3. Übergang des Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger

Leistet der Sozialhilfeträger an Stelle der Eltern, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Sozialhilfeträger über. Dieser versucht dann wiederum, diesen Betrag von den Eltern zurück zu verlangen.

Die Unterhaltsforderung an die Eltern kann allerdings nicht unbegrenzt in die Vergangenheit hinein, sprich rückwirkend, geltend gemacht werden. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Sozialhilfeträger die Eltern unter Fristsetzung zur Zahlung auffordert (sog. Rechtswahrungsanzeige) besteht eine eventuelle Zahlungsverpflichtung.

Eltern müssen dem Sozialhilfeträger keine Leistungen erstatten, wenn das Kind keinen Anspruch auf Unterhalt von seinen Eltern hat. Dieses ist dann der Fall, wenn entweder die Eltern aufgrund ihres geringen Einkommens nicht leistungsfähig sind oder aber das Kind sich seinen Unterhaltsanspruch verwirkt hat.

7.4. Unterhaltsverwirkung nach den Vorschriften des BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch)

Wenn keine Eingliederungshilfe beantragt oder gewährt wird und die Pauschalierung des § 94 Abs. 2 SGB XII keine Anwendung findet, sollte geprüft werden, ob die Unterhaltsverpflichtung nicht aus anderen Gründen wegfällt. Dieses ist grundsätzlich nur bei *volljährigen Kindern* möglich: Die Möglichkeit der Unterhaltsverwirkung gilt also *nicht* gegenüber minderjährigen Kindern.

Gemäß § 1611 BGB kann die Unterhaltspflicht ganz oder teilweise wegfallen, wenn der Unterhaltsbedürftige durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist oder sich vorsätzlich eines schweren Verfehlens gegen den Unterhaltspflichtigen oder einem nahen Angehörigen schuldig gemacht hat. Dann ist der Unterhalt begrenzt auf einen Beitrag, der der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme grob unbillig wäre.

Drogensucht und Therapieverweigerung fallen regelmäßig unter sittliches Verschulden sowie Diebstahl, Randalieren in der elterlichen Wohnung, Körperverletzung (auch versuchte), Beschimpfungen und evtl. auch ein Kontaktabbruch. Es kommt im Einzelfall auf Schwere, Häufigkeit und Gesamtumstände der Vorfälle an.

Beispiel:

Die Eltern finanzierten dem drogenabhängigen Sohn eine Ausbildung zum Kommunikationselektroniker, halfen ihm, als er danach wegen seines Drogenkonsums zwei Arbeitsstellen verlor, bezahlten Therapiemaßnahmen usw. Da der Sohn immer wieder rückfällig wurde, verweigerten sie ihm dann jede weitere Unterstützung. Der Sohn verklagte seine Eltern zunächst auf Auskunft bzw. Darlegung ihrer Einkünfte.

Das Amtsgericht Neuwied hat entschieden, dass er keinen Auskunftsanspruch hat, weil ohnehin kein Unterhaltsanspruch mehr besteht. Der Sohn habe sich seine Bedürftigkeit selbst zuzuschreiben. Die Eltern hätten ihre Pflicht mehr als erfüllt, indem sie ihm trotz drogenbedingtem Arbeitsplatzverlust immer wieder geholfen und Therapiemaßnahmen finanziert haben. Die Grenze elterlicher Verantwortung sei unabhängig von den Vermögensverhältnissen erreicht (Quelle: FamRZ (Zeitschrift für Familienrecht) 1999, Seite 403).

Hinsichtlich konkreter Verhaltensweisen, die unter „sittlichem Verschulden“ einzuordnen wären, kann das Führen eines Tagebuches als eigene Gedächtnisstütze hilfreich sein. Beweiskraft kommt diesem nur zu, wenn die Aussagen von Zeugen bestätigt werden.

Eltern können sich auf die Verwirkung nicht mehr berufen, wenn sie die Verfehlung des Drogenabhängigen verziehen haben. Dabei muss dieser beweisen, dass die Eltern ihm verziehen haben. Zu beweisen wäre ein solches Verzeihen in erster Linie ebenfalls nur durch Zeugen, die beispielsweise einem klärenden Gespräch beiwohnen, oder auch Briefe, aus denen hervorgeht, dass die konkrete Verfehlung verziehen wird. Aus dem Verhalten der Eltern lässt sich unter Umständen auch auf ein Verzeihen schließen.

8. Kindergeld

Eltern behinderter – und somit auch drogenabhängiger – Kinder steht weitgehend volles Kindergeld zu, und zwar unabhängig vom Alter des Kindes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (siehe § 32 Einkommensteuergesetz). Außerdem muss ein Schwerbehindertenausweis oder ein entsprechendes Dokument vorliegen. Für den Fall, dass ein Anspruch auf Kindergeld nicht oder nur reduziert besteht, reduziert sich auch die Zahlungsverpflichtung der Eltern. Mit dieser Regelung soll eine unzumutbare Unterhaltsbelastung der Eltern behinderter oder pflegebedürftiger Kinder verhindert werden.

Leben die Eltern getrennt, sind grundsätzlich beide zu gleichen Teilen zahlungspflichtig. Die Beträge werden daher von beiden Eltern anteilig erhoben. Auch dies ist eine gesetzliche Vermutung, die widerlegt werden kann.

9. Wichtige Antworten auf Fragen, die Eltern sich häufig stellen

Es gibt Fragen, die Eltern immer wieder beschäftigen. Einige davon möchten wir hier beantworten:

a) Kann mein Sohn/meine Tochter aus der Krankenversicherung ausgeschlossen werden?

Grundsätzlich ist jeder Hartz IV-Empfänger krankenversichert. Er kann jedoch seinen Anspruch auf Hartz IV-Leistungen verlieren, wenn er z.B. seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (§ 31 SGB II). Zunächst wird die Leistung dann gekürzt. Bei Kürzung der Leistung bleibt die Krankenversicherung bestehen. Hierfür kommt es nicht auf die Höhe der Leistung an, sondern darauf, dass überhaupt etwas geleistet wird. Selbst bei einer absoluten Leistungskürzung besteht zumindest weiterhin ein Anspruch auf Sachleistungen (= Gutscheine). Wenn diese Sachleistungen beantragt werden, läuft auch die Krankenversicherung weiter.

Erfolgt eine Kürzung auf 0 und werden keine Sachleistungen mehr beantragt, wird auch die Zahlung der Versicherungsbeiträge nach weiteren zwei Monaten eingestellt. Nun fällt von Seiten der Krankenkasse der Mindestbeitrag an, der vom Versicherten selbst geleistet werden muss. Die Versicherung versucht, diese Beiträge bis hin zur Zwangsvollstreckung einzuholen. Bei erfolgloser Vollstreckung bleibt der Versicherungsschutz insofern bestehen, dass ausschließlich lebensbedrohliche Notfälle versichert sind. Grundsätzlich gilt also: Bei akuter Lebensgefahr (z.B. bei einer Überdosis oder einem Unfall) wird der oder die Betroffene immer ärztlich versorgt.

Bei späterem Wiedereintritt in die Krankenkasse müssen die Beiträge, die in der Zwischenzeit nicht eingegangen sind, nachgezahlt werden, und zwar für den gesamten Zeitraum.

b) Kennen die Sozialämter bzw. heutigen Jobcenter die Rechtsgrundlage um die Eingliederungshilfe?

Theoretisch sollten die zuständigen Sachbearbeiter die Rechtsgrundlage kennen, in der Praxis sieht es leider manchmal anders aus. Erfahrungen einiger betroffener Eltern haben gezeigt, dass auf die Pauschalbeträge aufmerksam gemacht werden muss.

c) Was können Eltern tun, wenn das minderjährige Kind zuhause nicht mehr tragbar ist, z.B. randaliert oder die Familienmitglieder bestiehlt?

Eltern wenden sich in dieser Situation sofort an das Jugendamt. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist das Jugendamt zu Unterstützung und Hilfe verpflichtet. Viele Eltern haben gute Erfahrungen damit gemacht. Folgende Möglichkeiten der Unterstützung können Eltern einfordern: Eltern- und Familienberatung, Gespräche mit dem/der Jugendlichen im Jugendamt, Hausbesuche, Betreutes Wohnen, Internatsunterbringung und andere Maßnahmen wie erlebnispädagogische oder therapeutische Angebote. Auch hier sollten sich Eltern nicht abweisen lassen.

Weitere Informationen über das KJHG stellt der BVEK (Bundesverband der Elternkreise) zur Verfügung: Tel. 0251/14207-33 oder www.bvek.org.

Anhang: **Düsseldorfer Tabelle**

(alle Beträge in Euro)

	Nettoeinkommen d. Unterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Bedarfskontrolle (Selbstbehalt)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1.	bis 1.500	317	364	426	488	770/950
2.	1.501 – 1.900	333	383	448	513	1.050
3.	1.901 – 2.300	349	401	469	537	1.150
4.	2.301 – 2.700	365	419	490	562	1.250
5.	2.701 – 3.100	381	437	512	586	1.350
6.	3.101 – 3.500	406	466	546	625	1.450
7.	3.501 – 3.900	432	496	580	664	1.550
8.	3.901 – 4.300	457	525	614	703	1.650
9.	4.301 – 4.700	482	554	648	742	1.750
10.	4.701 – 5.100	508	583	682	781	1.850
11.	ab 5.101	nach den Umständen des Falles				

Anmerkung: Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt lediglich eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus. Der Bedarf ist dabei nicht unbedingt identisch mit dem Zahlbetrag.

Stand: 01.01.2011

Weitere Informationen unter:

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2011